

Der heilige Johannes von Nepomuk.

Von Prof. Dr. Jos. Weißkopf, Saaz.

(Schluß.)

Im folgenden Jahre 1387 schloß Johannes Pomuk seine rechtswissenschaftlichen Studien an der Universität von Padua ab und wurde im Oktober des genannten Jahres zum doctor decretorum, Doktor des kanonischen Rechtes, promoviert. Die Feierlichkeit vollzogen die Professoren Antonius Naxerius (Nasseri) und Petrus, Abt von St. Stefano in Carrara in Beisein des Johannes, genannt Zanussius de Polonia.¹⁾ Johannes muß unmittelbar nach seiner Promotion in die Heimat zurückgekehrt sein. Denn noch im selben Jahre wurde sein neuer akademischer Grad von der Prager Juristenuniversität zur Kenntnis genommen (nostrifiziert). Nach der nicht näher datierten Eintragung im Album der genannten Universität wird im Jahre 1387 nebst vier anderen auch „Johannes de Pomuk, decretorum doctor, canonicus Ecclesie S. Aegydi“ als Doktor erklärt. Während die vier anderen die vorgeschriebene Gebühr erlegen mußten, fehlt ein diesbezüglicher Vermerk bei Johannes, wahrscheinlich deswegen, weil es sich bei ihm um eine bloße Bestätigung oder Anerkennung eines an einer anderen Universität erworbenen Grades handelte.²⁾

Johannes von Pomuk wird gleichzeitig Kanonikus von St. Ägydus in Prag genannt. Das Verleihungsrecht über die Pfründen dieses im Jahre 1238 gegründeten Kollegiatkapitels übten die Prager Erzbischöfe aus.³⁾ Wir dürfen deshalb vermuten, daß die Ernennung des eben von Padua heimgekehrten Johannes Pomuk zum Kanonikus ein Zeichen besonderer Gunst des Erzbischofs sein sollte. Vielleicht war sie für ihn Lohn und Anerkennung seiner dem Erzbischof und seinen Verwandten in Padua geleisteten Dienste. Das wäre sie auch, wenn sie — was bei den damaligen Rechtsverhältnissen nicht aus-

¹⁾ Das Prager Kapitelarchiv, das die Reste der alten erzbischöflichen Kanzlei enthält, besitzt im Cod. VII, einer hauptsächlich juridische Abhandlungen enthaltenden Papierhandschrift aus dem 14. Jahrhundert, unter anderem auch auf fol. 254a—260a eine Repeticio capituli „Licet de foro competentis“ Domini Antonii Dei gracia episcopi Feltrensis et Bellunensis de Naxeriis de Montayana legis decretales Padue Mo CCCo LXXXVI die VIII. Decemb. möglicherweise aus dem Besitze unseres Heiligen.

²⁾ Monum. hist. univ. Prag. II/1, S. 3.

³⁾ Über dieses Kollegiatstift vgl. A. L. Frind, Kirchengeschichte Böhmens, II, S. 175 ff.

geschlossen ist — bereits während des Aufenthaltes des Johannes in Padua erfolgt wäre.

Daneben blieb Johannes weiter Pfarrer von St. Gallus. Da die Pfründe bei St. Ägydus ein *beneficium simplex* war, so liegt in der Vereinigung der beiden genannten Pfründen in der Hand des Johannes nichts Unerlaubtes weder von Seiten des damals geltenden, noch von Seiten des neueren und neuesten Kirchenrechtes. Nur Unkenntnis dieser Rechtslage kann gegen ihn deswegen den Vorwurf der unstatthaften *cumulatio beneficiorum* erheben. Das Einkommen der neuen Pfründe war übrigens nicht übermäßig groß. Johannes dürfte die Pfründe des seit 1387 nicht mehr genannten Stifthserrn Wenzel von Jenikow erhalten haben. Diese trug jährlich 9 Schock, so daß sich jetzt sein jährliches Gesamteinkommen auf 37 Schock pr. Gr., etwa 5180 K (ca. 4300 M.) in Friedenswährung belief.¹⁾

Die Pfründe bei St. Ägydus hatte Johannes höchstens zwei Jahre inne. In der Eintragung der Stiftungsbücher zum 1. Oktober 1389 nennt er sich bereits „*Canonicus Ecclesiae Wissegradensis*“.²⁾ Er war also inzwischen Mitglied des Stiftskapitels geworden, das im 13. und 14. Jahrhundert unstreitig als das erste und vornehmste im ganzen Lande galt. Auf seine Pfründe bei St. Ägydus hatte er der Bulle Papst Urbans V. vom 31. Mai 1364 entsprechend verzichten müssen.³⁾ Beim gänzlichen Mangel an diesbezüglichen geschichtlichen Quellen läßt es sich jetzt nicht mehr bestimmen, auf welche Weise Johannes zu seiner neuen Pfründe kam, ob durch freie Wahl des Kapitels oder infolge päpstlicher Verleihung.⁴⁾

Welche Pfründe im Kapitel von St. Peter und Paul am Vyschehrad Johannes zufiel, läßt sich jetzt schwer nachweisen. Nach dem päpstlichen Schreiben vom 3. De-

¹⁾ Lib. Erect. XII, im Kapitelarchiv Cod. arch. III, 8.

²⁾ ed. Borovj, S. 302, n. 446.

³⁾ Libr. Erect., S. 64, n. 132.

⁴⁾ Auch dem böhmischen König stand das Ernennungsrecht auf einzelne Pfründen zu. — Das Kapitel wurde um 1070 von Vratislav (als Herzog II., als König I.) in der Absicht gestiftet und reich ausgestattet, eine Art Trutzkapitel gegen das unter dem Einflusse seines Bruders, des Bischofs Jaromir (Gebhard) stehende Domkapitel bei St. Veit zu schaffen. Deswegen verschaffte Vratislav seinem Kapitel die Exemption und seinen Mitgliedern zahlreiche Auszeichnungen, so das Recht der Pontificalien. Auch die Nachfolger Vratislavs begünstigten das Kapitel als Familienstiftung des Herzogshauses, zudem ja auch die Familiengruft der Přemysliden auf den Vyschehrad verlegt wurde. Der Propst war, wie schon oben erwähnt, der Kanzler des böhmischen Königs. Im 14. Jahrhundert zählte das Kapitel außer der Propstei und Dechantei 21 Kanonikate, die sich jedoch in ihren Einkünften nicht gleichstanden. Jeder Kanonikus hatte

zember 1393 erlangte Kanonikus Peter (Sohn des) Bňzko von Jestborczic die durch den Tod Johannes' von Pomuk erledigte Pfründe im Wege der Option.¹⁾ Vorausgesetzt, daß Peter zwischen 1393 und 1401 seine Pfründe nicht mit einer anderen vertauschte, bestand diese nach dem Liber decisionum capitularium im Archiv des genannten Kapitels aus den Einkünften von drei Dörfern im Gesamtbetrage von 21 Schock, 53 Gr. und 6 Pfennigen, also etwa 3000 K (ca. 2500 M.) in Friedenswährung.²⁾

Nach der eben erwähnten Aufzeichnung im Vyschehrader Stiftsarchiv gewährten am 14. Jänner 1391 die Vorsteher und Stiftsherren des genannten Kapitels dem decretorum doctor canonicus Johannes in Ansehung der vielen Auslagen, die er bei der Herstellung des Hauses, das er am Vyschehrad bewohne, habe machen müssen, die Vergünstigung, daß er im Falle einer Verzichtleistung auf seine Pfründe oder seines Ablebens dieses Haus einem beliebigen Stiftsherren, der im Besitze einer Pfründe sei, zuweisen dürfe. Erst nach dem Tode oder der Verzichtleistung des neuen Inhabers solle der gewöhnliche Vorgang bei der Neuverleihung wieder eingehalten werden. Johannes wohnte also am Vyschehrad selbst, wenigstens von dem Zeitpunkte an, da er seine Pfarre bei St. Gallus mit dem Saazer Archidiakonats eintauschte. Der genauere Standort dieses Hauses kann heute nicht mehr festgestellt werden.

Diese Pfründe im Vyschehrader Kollegiatkapitel behielt Johannes bis zu seinem Tode bei. Für die Behauptung seiner Zugehörigkeit zum Kapitel von Allerheiligen ob der Prager Burg³⁾ oder zum Domkapitel von St. Veit⁴⁾ läßt sich irgendein stichhaltiger Beweis nicht erbringen.

außerdem aus eigenem einen Priester als Stellvertreter im Chore zu besolden. Vgl. W. W. Tomek, Dějepis města Prahy; A. L. Frind, Kirchengeschichte Böhmens, bezüglich der Stiftung auch J. Lippert in Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 1894 (32.), S. 213 ff., bezüglich seiner Verdienste um Böhmen ders., Sozialgeschichte Böhmens, 1898, II. Bd., 366 ff.

¹⁾ Monumenta Vaticana resgestas bohemicas illustr. V. ed. K. Krofta (Prag 1905), S. 729.

²⁾ Dazu kam das Präsentationsrecht für die Pfarre Modrzan (Modřany), Fr. Stejskal, a. W. I, S. 70.

³⁾ Ein Dechant dieses Kapitels, das übrigens den Magistri des Karolinums und den Professoren der Universität vorbehalten war, mit dem Namen Johannes kommt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts überhaupt nicht vor.

⁴⁾ Daß letztere Ansicht entstehen konnte, hat wohl seinen Grund darin, daß sein Grab in der Domkirche liegt. Die Kirche am Vyschehrad wurde eben nach einer Feuersbrunst neu aufgebaut. Auch wurden in der alten Zeit die Archidiakone — Johannes wurde ja Archidiakon von Saaz —

Konnte im Vorausgegangenen schon manche der Änderungen in der äußeren Lebensstellung Johannes' als ein Zeugnis besonderer Zuneigung des Erzbischofs zu ihm aufgefaßt werden, so gab ihm dieser bald einen ausgesprochenen Beweis seines Vertrauens. Er erhob ihn zu seinem Generalvikar und übertrug ihm damit die Leitung der erzbischöflichen Amtsgeschäfte. Nach den bereits erwähnten Eintragungen in den amtlichen Aufzeichnungen des Prager Erzbistums geschah dies etwa Mitte September, genauer zwischen dem 7. und 20. September 1389.¹⁾

Ebensowenig wie das genaue Datum dieser Ernennung ist uns auch die Form derselben bekannt. Erhalten ist uns nur die sechs Jahre später erfolgte neuerliche Ernennung des Nikolaus Puchnik zu diesem Amte.²⁾ Da sich innerhalb dieses kurzen Zeitraumes die inneren Verhältnisse des Prager Erzbistums nicht merklich geändert hatten und an seiner Spitze damals noch immer derselbe Erzbischof Johannes von Jenzenstein stand, so darf man wohl mit Recht vermuten, daß die Ernennung im Jahre 1389 auf ähnliche Weise vollzogen und verlautbart wurde wie im Jahre 1395. Aus dem Ernennungsschreiben³⁾ des Nikolaus Puchnik geht hervor, daß der Umfang des Rechtsbereiches und der Vollmachten der Generalvikare des Prager Erzbistums viel ausgedehnter war als der, den

in gewissem Sinne zur Domgeistlichkeit gezählt. Denn entweder waren sie wirklich Domherren oder saßen, wenn sie am feierlichen Gottesdienste in der Domkirche teilnahmen, unmittelbar hinter den Domherren mit den Abzeichen dieser (Inful). — Geschichtlich ebensowenig beglaubigt sind die Nachrichten späterer Lebensbeschreiber: König Wenzel hätte ihm das Bistum Leitomischl oder auch die Propstei am Vyschehrad angeboten. Letzteres ist ganz unwahrscheinlich, denn diese Stelle wurde 1387 noch vor der Rückkehr Johannes aus Padua vom Könige dem Johannes Beneš von Duba verliehen, der sie dann bis 1396 innehatte. — Das Bistum Leitomischl war wohl 1388 und vielleicht auch 1391 erledigt, doch haben wir nicht den mindesten geschichtlichen Anhaltspunkt für ein Angebot dieses Bistums an Johannes.

¹⁾ A. L. Frind, a. W. S. 29 (bezw. S. 33) und nach ihm auch *Kreschnicka* in dieser Zeitschrift 1893, S. 598 setzen den Beginn seiner Amtstätigkeit als Generalvikar bereits mit 2. Februar 1389 an. Doch beruht diese Annahme auf einem Irrtum. Das Datum: 2. Februar 1389 in der von A. L. Frind zum Beweise angeführten Eintragung in den Stiftungsbüchern (Lib. Erect. III, pag. 90 f.) bezieht sich offenbar nicht auf die Eintragung, die vom 1. Oktober 1389 datiert ist, sondern auf den bestätigten Stiftsbrief.

²⁾ Libr. Erect. IV, pag. 277 f. (ed. Borovy), S. 456, n. 630.

³⁾ Dieses wurde nicht bloß der ganzen Welt- und Ordensgeistlichkeit des Prager Erzbistums, sondern auch den Suffraganbistümern Olmütz und Leitomischl und den Bistümern Bamberg, Regensburg und Meissen, die zum Legationsbezirk des Prager Erzbischofs gehörten, mitgeteilt.

nach dem neuen Kirchenrechte der Bischof seinem Stellvertreter im Bistum übertragen darf. Johannes von Jenzenstein, der übrigens den größten Teil des Jahres außerhalb Prags auf seiner Feste Raudnitz an der Elbe zubrachte, überließ seinem Generalvikar alle Angelegenheiten des erzbischöflichen Amtes, die Weihen selbst nicht ausgenommen. Die große Ausdehnung des Prager Erzbistums brachte es mit sich, daß sich Johannes in der Erledigung der Amtsgeschäfte mit dem Offizial des Erzbistums und seinem späteren Nachfolger im Generalvikariate ‚Nikolaus Puchnik‘ teilen mußte. Der Amtsbereich beider war nicht streng geschieden, wenngleich, wie ein Blick in die noch erhaltenen amtlichen Aufzeichnungen der Prager Kirche lehrt, der größte Teil der Amtsgeschäfte von dem Generalvikar zu erledigen war.

Neben dem Generalvikariate behielt Johannes auch die St.-Gallus-Pfarrei etwa noch ein Jahr lang bei. Am 26. August 1390 vertauschte er diese mit dem Saazer Archidiakonat „in der Prager Kirche“. Die diesbezügliche Amtshandlung nahm, da es sich um den Generalvikar selbst handelte, der Offizial und Lizentiat im Kirchenrechte ‚Nikolaus Puchnik‘ vor.¹⁾

Nach dem Papstzehent zu schließen, trug das Saazer Archidiakonat, dessen Besitzungen wohl in der Nähe von Laun gelegen waren, jährlich 30 Schock (4200 K, ca. 3500 M. in Friedensgeld). Mit der Stiftsherrenpfründe am Vyschehrad betrug also das Jahreseinkommen des Generalvikars vom 26. August 1390 ab rund 52 Schock oder 7200 K (ca. 6000 M.) in Friedenswährung. Diese Feststellung soll den Vorwurf beleuchten, der gegen unseren Heiligen erhoben wurde: er sei durch ungesetzliche *cumulatio beneficiorum* einer der reichsten Prälaten seiner

¹⁾ Libr. Confirm. V, ed. *Tingl*, S. 26, bezw. 28. In der zuletzt angeführten Eintragung wird Johannes Magister genannt. Mit welchem Rechte, läßt sich jetzt nicht mehr feststellen. Es ist übrigens das einzige Mal, da Johannes dieser Titel beigelegt wird. Auch über die Gründe dieses Pfründentausches sind wir nicht näher unterrichtet. Das Prager Erzbistum zerfiel nach dem Muster des Mainzer, in dessen Verbands es ja als Suffraganbistum gestanden war, in zehn Archidiakonate. Die Archidiakone hatten ihren Sprengel von Zeit zu Zeit zu visitieren und übten auch die Strafgewalt über die Geistlichen ihres Sprengels aus. Soweit sie nicht selbst Prager Domherren waren, kamen ihnen doch gewisse Auszeichnungen derselben zu, so wie bereits oben erwähnt, der Gebrauch der Mitra beim Gottesdienst im Prager Dom. Johannes hatte übrigens als Vyschehrader Kanonikus den *usus Pontificalium*. — Das Saazer Archidiakonat umfaßte fast das ganze westliche Böhmen und zählte nach dem Pachtzehentregister in fünf Dekanaten 225 Pfarreien. Diese waren allerdings nicht immer sehr umfangreich; zählte doch die Stadt Saaz allein mitsamt den beiden Vorstädten gegen zehn Plebanien.

Zeit gewesen. Vergleicht man das Jahreseinkommen des Generalvikars des Prager Erzbistums mit dem eines etwa gleichzeitigen Universitätsprofessors in Prag, des Magisters Johannes Hus, das ohne die freie Station an der Bethlehemskapelle sich auf 60 Schock belief,¹⁾ so wird man dieses für den ersten Priester des Erzbistums kaum als entsprechend, geschweige denn als übermäßig bezeichnen können.

Noch auf einen zweiten Vorwurf, der gegen unseren Heiligen erhoben wurde, soll hier ganz kurz eingegangen werden. Aus einigen Eintragungen in den Geschichtsbüchern des Prager Erzbistums scheint nämlich hervorzugehen, daß Johannes Geld ausgeliehen habe, und zwar, wie behauptet wird, auf eine den damaligen Kirchengesetzen nicht entsprechende Weise. So heißt es im Manuale I. der Acta judiciaria fol. 61: Die VI. Maii Petrus apótecharius h. terc. confessus est se teneri et debitorie obligari in una sexag. gross. Prag. den. Johanni notario cancellarie curie archiep. Prag., quam idem in numerata pecunia sibi mutavit, quem solvere promisit in IV temporibus proxime venturis sub pena excommunicationis se eciam jurisdictioni d. vicariorum quoad hoc submittendo, omni excepcioni juris vel facti renunciatis . . . Außer der eben angeführten zählen wir in den Gerichtsbüchern noch 19 ähnliche Eintragungen, die sich alle auf Geldverleihungen Johannes beziehen.

Der Vorwurf, als ob Johannes damit die damals geltenden Kirchengesetze verletzt und sogar Wucher getrieben habe, fällt wohl schon dadurch, daß es sich durchwegs um Eintragungen in Amtsschriften handelt, die doch unter der Aufsicht der kirchlichen Behörde geführt wurden. Von Wucher kann schon deswegen keine Rede sein, weil bei diesen Geldverleihungen niemals ein Zins ausbedungen wurde. Es handelt sich in der Mehrzahl der Fälle um kleinere Beträge, bei denen man von vornherein den Eindruck erhält: es sind entweder gestundete Amtsgebühren, wie z. B. die Eintragung zum 17. November 1376 ausdrücklich bemerkt, oder es sind kleinere Geldaushilfen an Geistliche und Laien, die bei der erzbischöflichen Kanzlei Geschäfte zu führen hatten. In sechs Fällen sind es Gelder, die bei der erzbischöflichen Kanzlei hinterlegt wurden. Nur in einem Falle, am 19. Oktober 1377, betrifft es eine größere Geldsumme von 16 Schock (ca. 2240 K oder 1900 M.), die Johannes aber nicht allein, sondern mit

¹⁾ Vgl. V. Flajshans, M. Jan Hus, Prag, S. 143.

dem Schreiber der kaiserlichen Kanzlei, Wlachniko von Waytmuel, auslieh. Was daran unehrenhaft sein soll, ist nicht einzusehen. Es tat dies doch auch ein Mann, dessen hohen, sittlichen Ernst gerade die Gegner des Prager Generalvikars Johannes Pomuk nicht genug rühmen können, der Magister Johannes Hus.¹⁾

Auffallen könnte freilich die jedesmal gegen den säumigen Zahler aufgenommene Androhung des Kirchenbannes. Doch ist sie nichts anderes als eine Kanzlei-formel, durch welche vor allem dem Laien gegenüber der Gerichtsstand des erzbischöflichen geistlichen Gerichtes gesichert werden sollte.

Nicht ganz vier Jahre bekleidete Johannes Pomuk das Amt eines Generalvikars des Prager Erzbischofs. Vom September 1389 bis Mitte März 1393 begegnet uns sein Name auf jeder Seite der Amtsschriften des Erzbistums. Die Kürze der Abhandlung verbietet es leider, näher auf seine Amtstätigkeit einzugehen. Es hieße ja eine Kulturgeschichte Böhmens beim Ausgange des 14. Jahrhunderts schreiben, sollte das Wirken Johannes von Pomuk als Generalvikar nach jeder Hinsicht geschildert werden. Es war ein Wirken in jeder Weise mustergültig. Das ist schon dadurch erwiesen, daß er als ein treuer Diener seines Herrn mit seinem Leib und Leben für sein Amt eintreten durfte, wie dies bereits an anderer Stelle in dieser Zeitschrift erzählt wurde.

Der älteste Leben-Jesu-Roman.

Von Franz X. Steinmetzer.

(Schluß.)

Was die *Lehre Jesu* anbelangt, so hatte er eine zweifache Art des Vortrages. Zuweilen redete Jesus so einfach und leichtverständlich, daß auch der gewöhnliche Mann aus dem Volk es zu fassen vermochte. Ein Beispiel dieser Lehrweise ist die Bergpredigt, die in zwei Bändchen des Werkes erklärt wird. Die Auffassung, welche Bahrdt von der Lehre Jesu hier zeigt, ist im großen Ganzen eine nicht ungewöhnliche, obzwar es nicht an Sonderlichkeiten fehlt. Als Beleg sei die erste Seligpreisung angeführt, die er mit den Worten verdolmetscht: Heil den Unwissenden! Es war damals derselbe Fall, „der es heutzutage ist, wo auch

¹⁾ Vgl. das a. W. S. 143, wobei *Flajshans* irrtümlicherweise die Taxen für die Eintragung in das amtliche Gerichtsprotokoll für Zinsen hält.